



RICHTLINIEN ÜBER DIE VSS- DELEGIERTEN UND VSS- ERSATZDELEGIERTEN DER STUDENTINNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT BERN (SUB) VOM 11.01.2001

Stand: 24.04.2011

Art. 1¹

Delegiertenzahl und Ersatzdelegiertenzahl

- a) Der SR wählt die der SUB nach den Statuten des Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaft (VSS) zustehenden Delegierten.
- b) Der SR wählt ebenso viele Ersatzdelegierte.
- c) Die SUB muss an der Delegiertenversammlung durch mindestens 40% Frauen vertreten sein.

Art. 2²

Die Delegation der SUB setzt sich wie folgt zusammen

- a) Zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstandes das Themengebiet der nationalen Hochschulpolitik in seinem/ihrer Ressort abdeckt.
- b) Weitere immatrikulierte Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Bern.

Art. 3³

Die Ersatzdelegation der SUB setzt sich wie folgt zusammen

- a) Zwei Mitglieder des Vorstandes
- b) Weitere immatrikulierte Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Bern

Delegationstreffen

Art. 4

Die Delegation der SUB trifft sich mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung des VSS, um die Traktanden gemeinsam zu besprechen.

¹ So geändert vom SR am 24.02.2011; So geändert vom SR am 12.12.2002.

² So geändert vom SR am 24.02.2011.

³ So geändert vom SR am 24.02.2011.

Ausserkraftsetzung
der Richtlinien

Art. 5⁴

Diese Richtlinien werden automatisch ausser Kraft gesetzt,

- a) bei Austritt der SUB aus dem VSS
- b) bei Auflösung des VSS.

⁴ So geändert vom SR am 24.02.2011.